

Satzungen des Vereins

„Die Ländlichen – Österreich, gemeinsam stark für alle Pferdefreunde“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Die Ländlichen – Österreich, gemeinsam stark für alle Pferdefreunde“ und hat den Sitz in Stadl-Paura und wird in den Statuten im Folgenden mit „Die Ländlichen – Österreich“ bezeichnet. Die Ländlichen - Österreich erstrecken ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich. Die Ländlichen - Österreich sind ein unpolitischer, ausschließlich gemeinnütziger Verein.

§ 2

Zweck

Die Ländlichen - Österreich stellen die Dachorganisation sämtlicher in Österreich bestehender Landesvereine ländlicher Reiter und Fahrer dar, die den Reit- und Fahrsport in intensiver Zusammenarbeit mit den österreichischen Pferdezuchtverbänden ausüben. Die Ländlichen - Österreich, die Landesvereine sowie die örtlichen ländlichen Vereine und Gruppen betreiben und fördern den Reit- und Fahrsport als Leistungs- und Breitensport.

Die Aufgaben des Vereins „Die Ländlichen – Österreich“ sind:

- 1) Die Zusammenarbeit mit allen Landesvereinen ländlicher Reiter und Fahrer in den jeweiligen Bundesländern.
- 2) Die Ländlichen - Österreich, die Landesvereine, sowie die örtlichen ländlichen Vereine oder Gruppen arbeiten mit dem Ziel, den Reit- und Fahrsport mit möglichst in Österreich gezogenen Zuchtprodukten (heimische Pferderassen wie: Haflinger, Noriker, Warmblut) sowohl als Leistungs- als auch als Breitensport zu betreiben und zu fördern, sowie die damit zusammenhängenden kulturellen Werte mit Überzeugung zu pflegen.
- 3) Die Interessensvertretung der ländlichen Reiter und Fahrer gegenüber dem Österreichischen Pferdesportverband (OePS) und auf internationaler Ebene.
- 4) Die Durchführung von Bundesmeisterschaften, die Koordinierung der Termine, sowie die Festlegung der Meisterschaftsbedingungen bzw. -anforderungen und das Erstellen von Vorschlägen zu den jeweiligen Ausschreibungen.
- 5) Die Durchführung von Europameisterschaften und die Mitarbeit bei der Erstellung der Meisterschaftsbedingungen.
- 6) Die Abhaltung von Fach-, Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen.
- 7) Die Kultur- und Brauchtumpflege.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Beihilfen des Bundes, der Länder, der Landwirtschaftskammern und Verbände
- c) Zuwendungen seitens der dem ländlichen Pferdesport nahe stehenden Organisationen
- d) Spenden, Sponsoren
- e) Erträge aus Fachveranstaltungen

§ 4

Mitglieder

Die Ländlichen - Österreich bestehen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern (Einzelpersonen). Ordentliche Mitglieder sind die Landesvereine ländlicher Reiter und Fahrer der einzelnen Bundesländer.

Ehrenmitglieder können um die Förderung des ländlichen Reit- und Fahrwesens in Österreich besonders verdiente Personen werden. Sie sind auf Vorschlag des Präsidenten und der Obmänner der Landesvereine von der Vollversammlung zu ernennen.

Der Beitritt zu den Ländlichen - Österreich erfolgt über Ansuchen des bewerbenden Landesvereines. Das Ansuchen ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung der Ländlichen - Österreich zu richten. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes nach freiem Ermessen.

§ 5

Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Landesvereines
- b) durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt aus den Ländlichen - Österreich ist dem Vorstand schriftlich, spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahr) bekannt zu geben.

- c) durch Ausschluss.

Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf ein allfälliges Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge können jedoch von den Ländlichen - Österreich eingefordert werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge ist von der Vollversammlung für die nächstfolgenden Jahre festzulegen.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Anzahl der Vereine und Mitglieder des jeweiligen Landesvereines. Die Landesvereine sind verpflichtet, dem Geschäftsführer

ihren Mitgliederstand zu 31.12. des Vorjahres bis Ende Jänner des laufenden Jahres bekannt zu geben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Sie haben außerdem das Recht, Anträge an die Vollversammlung und den Vorstand zu richten, sowie sämtliche Einrichtungen des Vereines zu benützen und alle Veranstaltungen zu besuchen, sowie an allen Vorteilen teilzuhaben. Anträge müssen schriftlich 8 Tage vor der Vollversammlung bei der Geschäftsführung der Ländlichen - Österreich eingebracht werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, nach besten Kräften die Interessen sowie das Ansehen der Ländlichen - Österreich zu wahren und zu fördern, seine Satzungen und die satzungsgemäß zu Stande gekommenen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Ländlichen - Österreich zu befolgen. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge innerhalb der festgesetzten Frist zu bezahlen.

§ 8

Organe der Ländlichen - Österreich

- 1) Vollversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Schiedsgericht
- 4) Rechnungsprüfer

§ 9

Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus dem Vorstand der Ländlichen - Österreich und den Delegierten der Landesvereine zusammen.

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Ländlichen - Österreich.

Die ordentliche Vollversammlung muss alle zwei Jahre bis spätestens 31. Mai des dem 2-Jahren-Rhythmus folgenden Jahres abgehalten werden und ist vom Präsidenten der Ländlichen - Österreich mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich – per Post – unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jedem ordentlichen Mitglied stehen bei der Vollversammlung 3 Grundmandate bis 1000 Mitglieder zu und für je 500 angefangene Mitglieder ein weiteres Mandat. Als Grundlage der Ermittlung gelten die Mitgliederzahlen des jeweiligen Landesvereines am 31. Dezember des dem Vollversammlungstermin vorangegangenen Jahres. Die Zahl der Mandate (Delegierten) ist in der Einladung bekannt zu geben. Einsprüche gegen das Ermittlungsergebnis sind spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung bei der Geschäftsführung einzubringen.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Delegierten anwesend sind.

Der Vollversammlung obliegen:

- 1) Die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und des Geschäftsführers

- 2) Die Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts
- 3) Die Entgegennahme des Kassenberichts
- 4) Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- 5) Die Entlastung des Vorstandes
- 6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Der Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 9) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen
- 10) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereines.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Delegierten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf pro Delegiertem nur ein zusätzliches Stimmrecht ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, sein zweiter Stellvertreter und ist auch dieser verhindert, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Grundsätzlich müssen alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung des Vereines ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Außerordentliche Vollversammlungen können jederzeit vom Präsidenten einberufen werden. Der Präsident ist zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verpflichtet, wenn dies von wenigstens 10 % der Landesvereine oder vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der Landesvertreter, der Fachreferenten und des Bundesreferenten von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:

- 1) Der Präsident der Ländlichen - Österreich und dessen zwei Stellvertreter
- 2) Der Geschäftsführer
- 3) Je 1 Vertreter der einzelnen Landesvereine
- 4) Je 1 Fachreferent für Warmblut, Haflinger und Noriker, sowie 1 Referent des österreichischen Pferdezüchtverbandes
- 5) Der Bundesreferent

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte derselben erschienen ist. Bei Doppelfunktionen der Vorstandsmitglieder kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden.

Beschlüsse fasst er in folgenden Belangen:

- a) Wahl der Fachreferenten und der Spartenreferenten
- b) Genehmigung des Jahresvoranschlags
- c) Vergabe der Bundesmeisterschaften und Festlegung deren Meisterschaftsbedingungen

d) sowie in allen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist berechtigt, Fachausschüsse zu bilden und diesen die Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen. In jedem Jahr müssen mindestens zwei Vorstandssitzungen abgehalten werden. Zu diesen Sitzungen hat der Präsident alle Mitglieder schriftlich zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern hat der Präsident eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 11 Der Präsident

Der Präsident vertritt die Ländlichen - Österreich nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er zeichnet für den Verein in wichtigen Angelegenheiten rechtsverbindlich mit dem Geschäftsführer. Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören insbesondere die Einberufung, Leitung und der Vorsitz in den Vollversammlungen und bei den Vorstandssitzungen. Für den Fall und die Dauer seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

§ 12 Der Geschäftsführer

Als Geschäftsführer ist eine auf dem Gebiet des Reitsportes mit der ländlichen Reiterei vertraute Person zu wählen.

Aufgabe des Geschäftsführers ist die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Ländlichen - Österreich. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Ihm fällt vor allem zu, die Verbindung zu den einzelnen Mitgliedsvereinen, dem OePS, den Landesfachverbänden und den ausländischen Dachorganisationen zu pflegen.

Er ist allein zeichnungsberechtigt, soweit sich der Präsident nicht die Zeichnung wichtiger Schriftstücke vorbehalten hat. In finanziellen Angelegenheiten ist er bis zu 500.- € allein zeichnungsberechtigt. Darüber hinaus gehende Zahlungen bedürfen der Gegenzeichnung des Präsidenten.

§ 13 Kostenersatz

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Entschädigung für nachgewiesene Aufwendungen beschließen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedsvereinen werden für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Es obliegt ihnen, die Rechnungskontrolle durchzuführen und der Vollversammlung darüber zu berichten.

§ 15

Das Schiedsgericht

Über Streitigkeiten entscheidet endgültig ein Schiedsgericht.

Aus den Mitgliedsvereinen wird bei der Vollversammlung ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Personen und zwei Ersatzpersonen gewählt, das auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis tätig wird.

Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Es entscheidet in der Zusammensetzung von Obmann und zwei Mitgliedern in einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung der Ländlichen - Österreich kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einem etwa vorhandenen Vermögen wird dieses auf die Landesvereine aufgeteilt.

* * * * *